



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 600 076/4-V/6/83

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
Wohnungsbeihilfen aufgehoben
wird und andere Gesetzentwürfe

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter
JABLONER

Klappe 23 19 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
in W i e n

GESETZENTWURF	
Zi.	22 -GE/19 R3
Datum:	1. SEP. 83
Verteilt:	1983 -09- 02 Sedlitz
L. Jazek	

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, und zu anderen Gesetzentwürfen, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter GZ 30.405/51-V/1/1983 vom 12. Juli 1983 der Begutachtung zugeleitet wurden.

Beilagen

30. August 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

GZ 600 076/4-V/6/83

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
Wohnungsbeihilfen aufgehoben
wird, und andere Gesetzentwürfe

Zu GZ 30.405/51-V/1/1983
vom 12. Juli 1983

JABLONER

Klappe 2319 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

in W i e n

GESETZENTWURF	
Zl. 22	GE/1983
Datum: 1.8.83	
Verteilt	

Dr. Hajek

Die mit dem o.z. do. Schreiben übermittelten Gesetzentwürfe geben dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl.Nr.229, über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird (Anlage 1):

Zur Kompetenzfrage:

Kompetenzgrundlage für die vorgestellte legislative Maßnahme ist die Verfassungsbestimmung des Art.I des Bundesgesetzes BGBl.Nr.163/1956. Eine Aufhebung dieser Verfassungsbestimmung soll noch nicht verfügt werden, sondern einer späteren Rechtsbereinigung vorbehalten bleiben.

Es fällt auf, daß die zitierte Verfassungsbestimmung von "Änderungen" und "Ergänzungen" des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl.Nr.229/1951, spricht, nicht aber auch ausdrücklich von der "Aufhebung" dieses Bundesgesetzes. Da es seinerzeit darum gegangen ist, die fehlende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zu sanieren (vgl.8 d.Blg. zu den sten.Prot., VIII.GP und sten.Prot.VIII.GP,

- 2 -

160) liegt die Auffassung nahe, daß eine Beseitigung der damals zu sanierenden gesetzlichen Maßnahmen in verfassungsrechtlicher Sicht jedenfalls unbedenklich ist. Dazu kommt noch, daß in Anbetracht des teilweise noch weiterreichenden zeitlichen Rechtsfolgenbereiches die Grenzziehung zwischen der "Abänderung" und der "Aufhebung" ohnedies sehr schwer zu ziehen ist.

Immerhin könnte man diesen Überlegungen aber entgegenhalten, daß der Verfassungsgesetzgeber dieser Zeit in anderen Fällen vergleichbarer Kompetenzbestimmungen auch ausdrücklich die "Aufhebung" von gesetzlichen Bestimmungen erwähnt hat (vgl. z.B. BGBl.Nr.249 bis 251/1956). Zur Vermeidung von Unklarheiten erscheint es daher dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst rechtstechnisch zweckmäßig, schon gleichzeitig mit der in Aussicht genommenen Aufhebung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen die zitierte Verfassungsbestimmung durch eine eigene Verfassungsbestimmung aufzuheben. Damit wäre wohl klar zum Ausdruck gebracht, daß auch die Aufhebung des einfachgesetzlichen Teils der Intention des Bundesverfassungsgesetzgebers entspricht.

Zum Titel:

Im Hinblick auf Punkt 74 der Legistischen Richtlinien 1979 wird empfohlen, im Titel die Angabe des Datums und der Fundstelle wegzulassen.

Zum Art.I:

1. Nach dem Wortlaut des Art.I Abs.2 "erlöschen" mit dem Außerkrafttreten des aufzuhebenden Bundesgesetzes bestehende Ansprüche und Verpflichtungen. In dieser weiten Fassung steht die Anordnung im Widerspruch mit dem Art.II Abs.1 Z 1. Sollte mit der Formulierung jedoch - entgegen dem Wortlaut - gemeint sein, daß nach dem Außerkrafttreten keine neuen Ansprüche und Verpflichtungen entstehen können, so ist der Art.I Abs.2 überflüssig, da dies eine Rechtsfolge jeder Gesetzesaufhebung ist. Es wird daher empfohlen, den Art.I Abs.2 ersatzlos zu streichen.

2. Die Erläuterungen auf Seite 5 zu Art.I Abs.2 sind mißverständlich. Offenbar ist nicht gemeint, daß frühere Ansprüche nach dem 1. Jänner 1984 schlechthin gegenstandslos werden, sondern daß vielmehr aus früheren Entscheidungen keine Ansprüche für nach dem 1. Jänner 1984 liegende Zeiträume abgeleitet werden können. Auch wenn der Art.I Abs.2 gestrichen wird, können in den Erläuterungen Aussagen über die Rechtslage nach dem 1. Jänner 1984 gemacht werden. Es wird jedoch empfohlen, diesbezüglich eine klarere Formulierung zu wählen.

Zum Art.II:

1. Die Überschrift könnte entfallen, weil Art.I keine Überschrift hat.
2. Die Formulierung des Art.II Abs.1 Z 1 ("... Leistungsverpflichtung der ... gebührenden Wohnungsbeihilfen") ist sprachlich mißglückt.
3. Im Art.II Abs.2 und 3 wird darauf abgestellt, ob die Beiträge bis zum 30. Juni 1984 oder nach diesem Zeitpunkt "festgestellt" werden. Es entsteht das Problem, ob durch dieses Abstellen auf einen rein manipulativen Vorgang nicht der Zeitpunkt der jeweiligen Beitragsfeststellung im Hinblick auf die verschiedenen Rechtsfolgen beeinflußt werden kann.

Zum Art.III:

1. Auch hier könnte die Überschrift entfallen.
2. Im Abs.1 sollte das Wort "am" durch das Wort "mit" ersetzt werden.
3. Abs.2 Z 1 könnte angesichts des Regelungsinhaltes der zu vollziehenden Bestimmung (bloße Aufhebung) einfacher gestaltet werden, indem die Vollziehung dem Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den genannten Bundesministern übertragen wird.

Zu den Ausführungen über die kompetenzrechtliche Grundlage am Ende des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen vgl. die oben stehende Bemerkung.

- 4 -

Die Entwürfe zu Bundesgesetzen, mit denen das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (Anlagen 2 und 2a) geben dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst grundsätzlich zu keiner Bemerkung Anlaß.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz und das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen geändert werden (Anlage 3):

Im Einklang mit den Legistischen Richtlinien 1979 sollte hier nicht ein Bundesgesetz vorbereitet werden, das in seinen Artikeln jeweils ein Bundesgesetz ändert, sondern es sollten separate Novellen vorgesehen werden.

Zu Art.V ist zu bemerken, daß im Hinblick auf Art.18 Abs.2 B-VG die Verordnungsermächtigung auch ausdrücklich die Anordnung enthalten sollte, daß diese Verordnungen zwar bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden können, ein Inkraftsetzen vor dem 1. Jänner 1984 indessen ausgeschlossen ist.

Zum Entwurf einer 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (Anlage 4):

Art.III des Gesetzentwurfes enthält Abänderungen von Vorschriften des B-KUVG und des Notarversicherungsgesetzes. Die bei der gegebenen Novellierungstechnik entstehenden "leges fugitivae" sind vom legistischen Standpunkt her abzulehnen. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb im Rahmen eines ohnehin bereits sehr umfangreichen Novellenbündels auf die formelle Novellierung gerade dieser beiden Gesetze verzichtet werden sollte.

In Art.IV Abs.1 hätte es zu lauten: "Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft."

- 5 -

Der Allgemeine Teil der Erläuterungen wäre durch die Angabe der Kompetenzgrundlage (Art.10 Abs.1 Z 11 B-VG) zu ergänzen.

Zum Entwurf einer 7. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz (Anlage 5):

Art.II hätte zu lauten: "Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft".

Der Allgemeine Teil der Erläuterungen wäre durch die Angabe der Kompetenzgrundlage (Art.10 Abs.1 Z 11 B-VG) zu ergänzen.

Zum Entwurf einer 8. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (Anlage 6):

Art.II hätte zu lauten: "Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft".

Der Allgemeine Teil der Erläuterungen wäre durch die Angabe der Kompetenzgrundlage (Art.10 Abs.1 Z 11 B-VG) zu ergänzen.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

30. August 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

